

Per E-Mail

Kommission Gesundheit und soziale Sicherheit
des Kantonsrats (GASK)
Kommissionspräsidium
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 4. Dezember 2023

**Entwurf Änderung des Spitalgesetzes
Vernehmlassung der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit
(GASK)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Spitalgesetzes im Rahmen der Vernehmlassung der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK).

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) übernimmt im Sinne aller Luzerner Gemeinden die Aufgabe, gegenüber der Auftraggeberin Stellung zu beziehen. In verschiedenen Angelegenheiten kann der VLG einheitlich für alle Gemeinden auftreten. Es gibt aber Geschäfte, in denen sich die Gemeinden nicht zu einer einheitlichen Stellungnahme durchringen können. Die vorliegende Vernehmlassung zum Entwurf der Änderung des Spitalgesetzes ist ein solches Geschäft, bei dem innerhalb des VLG verschiedene Meinungen vorherrschen. Deshalb gibt der VLG in Anwendung von Art. 15 Abs. 4 der Verbandsstatuten die beiden Stellungnahmen ab.

Die GASK schlägt eine Änderung des Spitalgesetzes vor, um die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen dauerhaft zu sichern. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem allgemeingültige Kriterien für die Spitalistenplanung gesetzlich verankert werden. Im Gesetz werden die drei Standorte Luzern, Sursee und Wolhusen aufgenommen.

Mit diesem Vorgehen und vor allem mit der Festlegung der drei Spitalstandorte Luzern, Sursee und Wolhusen im Gesetz ist ein Teil der Luzerner Gemeinden vollumfänglich einverstanden und werden von diesen auch ohne Einschränkungen unterstützt. Ein Teil der Luzerner Gemeinden lehnt hingegen die Festschreibung eines Grundangebotes an den drei Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen im Gesetz ab.

Von allen Gemeinden nicht bestritten wird das Ziel der Definition allgemeingültiger Kriterien für die Spitalistenplanung. Die Definition der Kriterien einer Grund- und Notfallversorgung wird ebenfalls von allen Gemeinden unterstützt.

Dem Vorstand ist schliesslich wichtig zu betonen, dass die Vorlage auch vor dem Hintergrund des offenbar zerrütteten Vertrauensverhältnisses zwischen Kantonsrat und Regierung in der Frage der Spitalplanung herrscht. Die von fast allen Kantonsratsfraktionen eingereichten Einzelinitiativen sind daher auch in diesem Zusammenhang zu würdigen. Es ist aber nicht Aufgabe des VLG, sich zu dieser politischen Streitfrage zu äussern, da der Verband dafür keine Zuständigkeit erkennen kann.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden VLG



Sibylle Boos
Präsidentin VLG



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.

Claudia Rösli, Leiterin Bereich Gesundheit und Soziales VLG

Beilagen

- Fragebogen A
- Fragebogen B

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Claudia Rösli
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Hirschmattstrasse 36
Telefonnummer	041 368 58 10
E-Mail	info@vlg.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

	<p>an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Der regionale Entwicklungsträger REGION LUZERN WEST ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so</p>

	ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hats die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatible sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Claudia Rösli
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern
Telefonnummer	041 368 58 10
E-Mail	info@vlg.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>In den Diskussionen um die Kosten im Gesundheitswesen und der Krankenkassenprämien spielt es immer wieder eine Rolle, ob an jedem Spital alles angeboten werden muss und wie viele Spitäler überhaupt bestehen müssen. Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz ist über Jahre hinaus zementiert, dass es im Kanton Luzern drei Standorte (Luzern, Wolhusen und Sursee) geben wird. Die Kosten können also auch bei bestem Willen nicht wirklich angepasst bzw. reduziert werden. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren in die Höhe treiben, was die Gemeinden in irgend einer Form noch in den nächsten Jahren zu spüren bekommen werden. Ein Spitalgesetz darf in keiner Art und Weise Standorte und Leistungsaufträge definieren, sondern höchstens die Pflicht zur Sicherung der Versorgung, was mit den heutigen Notfalldiensten gerade im Kanton Luzern innerhalb der nützlichen Frist überall angeboten werden kann. Es gibt keinerlei medizinische noch weniger finanzielle Argumente für die Ergänzung des Gesetzes.</p>

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Im Grundsatz ja. Auch ohne Verankerung im Gesetz ist die qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet. Eine Kombination mit bestimmten Standorten ist nicht notwendig.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Dies nur dann, wenn sie nicht mit bestimmten Standorten kombiniert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
---	---

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die Wege im Kanton Luzern sind grundsätzlich kurz. Die Erreichbarkeit ist auch bei weniger Standorte gewährleistet. Die Erreichbarkeit der Grund Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist kann auch anders gewährleistet werden als mit der Verankerung im Gesetz und der Festlegung der drei Standorten. Eine Definition von «nützlicher Frist» wäre hilfreich.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Es brauch nicht jede Leistung an jedem Standort. Eine Spezialisierung einzelner Standorte ist vertretbar. Ein identisches Angebot an allen Standorten ist nicht zielführend und daher abzulehnen.</p>

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Die drei Standorte werden mit einer gesetzlichen Erwähnung über Jahre hinweg festgeschrieben. Dies widerspricht einer flexiblen Handhabung.</p>

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit dem Vorschlag wird das Angebot gesetzlich zementiert und lässt zu wenig Handlungsspielraum, um das Angebot an Gesundheitsversorgung möglichst bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringen zu können.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Standorte Wolhusen, Luzern und Sursee werden im Gesetz zementiert, was im Rahmen der Kostenüberprüfung und Kostensenkung nicht sinnvoll ist. Eine flexible Handhabung darf keine fixen Standorte festschreiben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Die Erklärungen aus dem Schreiben an den VLG sind massgebliche Bestandteile der Beantwortung vorstehender Fragen.